

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28.Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1975	Nummer 16
-------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Ged.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71011	27. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu § 35 der Gewerbeordnung (AA § 35 GewO)	202

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
13. 2. 1975	Bek. – Öffentliche Sammlungen	208
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	208

I

71011

**Ausführungsanweisung
zu § 35 der Gewerbeordnung (AA § 35 GewO)**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 1. 1975 – Z/B 2 – 62-2.1 – 1/75**Inhaltsübersicht**

- | | |
|---|-----|
| 1 Anwendungsbereich | 2 |
| 2 Allgemeine Voraussetzungen der Untersagung | 2.1 |
| 2.1 Beginn der Gewerbeausübung | |
| 2.2 Erlaubnispflichtige Gewerbe | |
| 3 Unzuverlässigkeit und Erforderlichkeit | |
| 3.1 Unzuverlässigkeit | |
| 3.2 Erforderlichkeit der Untersagung | |
| 4 Verhältnis zu strafgerichtlichen Entscheidungen und Bußgeldentscheidungen | 2.2 |
| 5 Vorbereitung und Einleitung des Untersagungsverfahrens | |
| 5.1 Tatsachenermittlung | |
| 5.2 Einleitung | |
| 5.3 Auskunftsverlangen | |
| 5.4 Anhörung | |
| 5.5 Einstellung des Verfahrens | |
| 6 Fortsetzung des Untersagungsverfahrens trotz Betriebs-einstellung | |
| 7 Untersagung | |
| 7.1 Teiluntersagung | |
| 7.2 Erweiterte Untersagung | |
| 7.3 Untersagung auf Zeit | |
| 7.4 Adressat der Untersagung | |
| 7.5 Abwicklung des untersagten Geschäftsbetriebes | |
| 7.6 Sofortige Vollziehbarkeit | |
| 7.7 Hinweis auf Ordnungswidrigkeit | |
| 7.8 Unterrichtung | |
| 8 Aufhebung der Untersagungsverfügung | |
| 9 Zwangsmaßnahmen | |
| 10 Stellvertretungserlaubnis | |
| 11 Wiedergestaltung | |
| 12 Zuständigkeiten | |

Zur Ausführung des § 35 der Gewerbeordnung wird – zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – folgendes bestimmt:

- 1 **Anwendungsbereich**
 - 1.1 Die Untersagungsnorm des § 35 Abs. 1 gilt grundsätzlich für alle Betriebe des stehenden Gewerbes (vgl. aber §§ 6 und 35 Abs. 9 GewO). Sie gilt nicht, wenn das Gewerbe im Marktverkehr oder im Reisegewerbe ausgeübt wird. Wird die zu untersagende Tätigkeit im Reisegewerbe ausgeübt, ist die Reisegewerbeakte nach § 58 GewO zurückzunehmen. Eine reisegewerbeartenfreie Tätigkeit kann nach § 59 GewO untersagt werden.
 - 1.1.1 Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften (z. B. §§ 16 und 17 GastG, § 37 KreditG) oder Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf der gewerberechtlichen Erlaubnis bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen (z. B. § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GewO, § 15 GastG, § 35 KreditG), sind nur diese Vorschriften anzuwenden (§ 35 Abs. 8).
 - 1.1.2 Auf den Betrieb bezogene Schließungs- oder Untersagungsvorschriften können im Hinblick auf den

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Untersagung nach § 35 Abs. 1 ausschließen (Nr. 3.2.1.4).

Von Bedeutung ist § 35 u. a. auch im Bereich der Handwerksordnung und des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel, da beide Gesetze keine Vorschriften enthalten, nach denen die Befugnis zur Ausübung des Handwerks oder des Einzelhandels entzogen werden kann (Nr. 2.2).

Allgemeine Voraussetzungen der Untersagung

Der Betrieb eines Gewerbes kann nur demjenigen untersagt werden, der die selbständige Ausübung eines Gewerbes bereits begonnen hat oder der wenigstens unmittelbar vor der Aufnahme der gewerblichen Betätigung steht. Die Einleitung eines Untersagungsverfahrens ist auch möglich, wenn das Gewerbe zwar abgemeldet, aber nicht aufgegeben wurde (Nr. 6). Auf eine Anzeige über Beginn oder Aufgabe des Gewerbes nach § 14 GewO kommt es nicht an; die Anzeige kann nur als Indiz gewertet werden.

Erlaubnispflichtige Gewerbe, für die Vorschriften über die Rücknahme der Erlaubnis im Sinne des § 35 Abs. 8 nicht bestehen (Nr. 1.2), können auch dann untersagt werden, wenn sie ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben werden. Dies ist der Fall, obwohl eine Unterbindung der weiteren Tätigkeit auf Grund des § 15 Abs. 2 GewO oder entsprechender Regelungen in gewerberechtlichen Nebengesetzen (z. B. § 16 Abs. 3 HwO) möglich wäre, weil diese Maßnahmen andere Voraussetzungen und Auswirkungen besitzen als eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1. So kann nach § 16 Abs. 3 HwO lediglich die Fortsetzung der Tätigkeit in einer bestimmten Betriebsstätte, nicht aber die Ausübung einer bestimmten Gewerbeart (z. B. des Tischlerhandwerks) untersagt werden. Außerdem kann der Betroffene, sofern gegen ihn nur auf Grund des § 15 Abs. 2 GewO oder einer entsprechenden Bestimmung in gewerberechtlichen Nebengesetzen vorgegangen wird, das Gewerbe unverzüglich wieder beginnen, sobald er im Besitz der hierfür erforderlichen Erlaubnis ist. Demgegenüber darf er ein ihm gemäß § 35 Abs. 1 untersagtes Gewerbe für die Dauer der Untersagung überhaupt nicht selbständig ausüben, also auch dann nicht, wenn er zwischenzeitlich die erforderliche Erlaubnis (etwa die Eintragung in die Handwerksrolle) erlangt. Die Tatsache allein, daß ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ohne diese Erlaubnis begonnen wurde, rechtfertigt eine Gewerbeuntersagung noch nicht. Nur wenn daneben noch weitere Gründe vorliegen, die eine Untersagung erfordern (Nr. 3.1.2), ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Das gilt auch dann, wenn die Fortsetzung des Betriebes bereits auf Grund des § 15 Abs. 2 GewO oder einer entsprechenden Vorschrift in gewerberechtlichen Nebengesetzen untersagt wurde.

Unzuverlässigkeit und Erforderlichkeit

Die Ausübung eines Gewerbes ist ganz oder teilweise zu untersagen (§ 35 Abs. 1), wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dient (Nr. 3.1), sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist (Nr. 3.2).

Unzuverlässigkeit

Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, daß er das von ihm ausgeübte Gewerbe ordnungsgemäß betreiben wird.

Nicht **ordnungsgemäß** ist die Gewerbeausübung durch eine Person, die nicht willens oder nicht in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse zufordernde einwandfreie Führung ihres Gewerbes zu gewährleisten. Im Rahmen der Zuverlässigkeitssprüfung müssen die zur Last gelegten Verstöße gegen das geltende Recht allerdings im Hinblick auf die Schwere, die eine Gewerbeuntersagung bedeutet, von erheblichem Gewicht sein. Eine Vielzahl kleinerer Verstöße rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit, wenn aus ihnen ein eingewurzelter Hang zur Mißachtung der

- Berufspflichten ersichtlich ist. Verletzungen zivilrechtlich begründeter Pflichten (z. B. die ordnungsgemäße Vertragserfüllung) sind dann von Bedeutung, wenn dieses Verhalten zugleich auch im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen (z. B. des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts) verletzt.
- 3.1.2 Als **Tatsachen** – bloße Vermutungen reichen nicht aus –, welche die Unzuverlässigkeit darstellen, kommen Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften des Gewerbetreibenden bzw. der mit der Leitung des Betriebes betrauten Person in Betracht. Sie brauchen nicht in jedem Falle Tatbestände darzustellen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, und müssen auch nicht im Rahmen des konkret betriebenen Gewerbes eingetreten sein. Allerdings muß zwischen den Tatsachen und dem Gewerbebetrieb ein innerer Zusammenhang dergestalt bestehen, daß sie auf eine nicht nur entfernte Möglichkeit unzuverlässigen Verhaltens schließen lassen. Verschulden ist nicht erforderlich. Unzuverlässigkeit kann auch die Folge von Schwachsinn, Geisteskrankheit oder unverdachteter Vermögenslosigkeit sein.
- 3.1.3 Die Höhe der Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit zu stellen sind, richtet sich nach der Eigenart des jeweils in Betracht kommenden Gewerbes. Ob von dem Gewerbetreibenden **künftig** eine ordnungsgemäße Ausübung seines Gewerbes zu erwarten ist, hängt deshalb von dem Gesamteindruck seines Verhaltens (etwa auch gegenüber Versuchen unzuverlässiger Dritter, auf den Geschäftsbetrieb Einfluß zu nehmen), von dem Schutzzweck der verletzten Bestimmungen und von dem Rechtsgut ab, das durch die Rechtsverstöße bedroht wird. Dabei sind insbesondere auch der Geschäftszweig (Branche), dem der Betrieb zugehört, und die Größe des Unternehmens zu berücksichtigen. An die Zuverlässigkeit etwa eines Gewerbetreibenden, der mit der Verwaltung von Fremdgeldern betraut wird (z. B. Reisevermittler, Hausverwalter) oder der seinen Kunden Beratungen zuteil werden läßt, auf Grund deren diese Vermögensdispositionen treffen (z. B. Schmuckhändler, Orientteppich- und Antiquitätenhändler), sind strengere Anforderungen zu stellen als an Personen, die kein „Vertrauengewerbe“ betreiben.
- 3.1.4 **Einzelne Fälle**
- 3.1.4.1 Als Tatsachen, die den dringenden Verdacht der Unzuverlässigkeit begründen, kommen vor allem Handlungen und Verhaltensweisen in Betracht, die einer gerichtlichen Bestrafung oder einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit zugrunde liegen. Nicht entscheidend ist die Tatsache der Bestrafung oder Ahndung als solche. Die einmalige Bestrafung oder Verhängung einer Geldbuße reichen nur aus, wenn die zugrunde liegende Tat sehr schwerwiegend ist.
- Liegen derartige Tatsachen schon mehrere Jahre zurück und hat sich der Betroffene seitdem nichts zu schulden kommen lassen, ist – auch unter Berücksichtigung von Schwere und Art der Gesetzesverstöße – besonders sorgfältig zu prüfen, ob allein wegen dieser Vorkommnisse eine Gewerbeuntersagung gerechtfertigt ist. Mit der Untersagung soll nämlich einem künftigen nicht ordnungsgemäßen Verhalten begegnet, nicht aber vergangenes Verhalten zusätzlich geahndet werden. Eine Untersagung ist im übrigen nicht immer dann erforderlich, wenn die Möglichkeit erneut strafbaren oder ordnungswidrigen Verhaltens nicht auszuschließen ist.
- 3.1.4.2 Als weitere Tatsache im obigen Sinne kommt mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Ausübung des Gewerbes ohne die dafür erforderlichen finanziellen Mittel) in Betracht, wenn der Gewerbebetrieb die Verwaltung fremder Vermögenswerte umfaßt oder wenn an die finanzielle Vertrauenswürdigkeit und Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden aus anderen Gründen besondere Anforderungen zu stellen sind, wie z. B. nach Ablehnung eines Konkursverfahrens mangels Masse. Dies gilt auch dann, wenn er seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht verschuldet hat oder diese infolge des Verhaltens Dritter eingetreten ist.
- 3.1.4.3 Auch mangelnder wirtschaftlicher Leistungswille kann die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen, wenn er sich beharrlich weigert, seinen Gläubigern Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewähren, obwohl er, insbesondere nach fruchtloser Pfändung, auf Antrag gesetzlich dazu verpflichtet ist (vgl. § 807 ZPO).
- 3.1.4.4 Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, die vom Lohn bzw. Gehalt einbehalten werden, über einen längeren Zeitraum und in erheblicher Höhe (in aller Regel nicht unter DM 1000,-) rechtfertigt regelmäßig die Annahme der Unzuverlässigkeit (Nr. 3.2.1.2).
- 3.1.4.5 Auch die Nichtentrichtung von Beiträgen über einen längeren Zeitraum und in nicht unerheblicher Höhe, die nicht aus Lohn oder Gehalt der Arbeitnehmer einbehalten wurden (z. B. Arbeitgeberanteile, Leistungspflichten gegenüber Berufsgenossenschaften und Zusatzversorgungskassen), rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit, wenn aus dem Verhalten des Gewerbetreibenden der Schlüß gezogen werden kann, daß es ihm an dem für die ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes erforderlichen Willen fehlt, seine öffentlichen Berufspflichten zu erfüllen (Nr. 3.2.1.2).
- 3.1.4.6 Hinsichtlich der Nichterfüllung steuerrechtlicher Pflichten ist der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 20. 8. 1971 (SMBl. NW. 71011) zu beachten.
- 3.1.4.7 Auch ein Verhalten, das auf mangelndes berufliches Verantwortungsbewußtsein zurückzuführen ist, kann als eine die Unzuverlässigkeit begründende Tatsache in Betracht kommen, z. B. wenn ein mit besonderen Gefahren verbundenes Gewerbe betrieben wird, obwohl der Gewerbetreibende die für die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erforderlichen elementaren Kenntnisse nicht besitzt; zu den Gewerben, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, können insbesondere solche gehören, bei denen dem Gewerbetreibenden Gelder zweckgebunden überlassen werden. Das Fehlen von Fachkenntnissen begründet eine Unzuverlässigkeit ausnahmsweise nur bei einem Gewerbe, bei dem nach der allgemeinen Lebenserfahrung die fachliche Fähigkeit des Gewerbetreibenden für eine ordnungsgemäße Ausübung unerlässlich ist.
- Für das Baugewerbe ist § 35a GewO zu beachten.
- 3.1.4.8 Ferner ist bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit das Verhalten der in einem Gewerbebetrieb Beschäftigten sowie von Personen zu berücksichtigen, die auf die Geschäftsführung bestimmenden Einfluß haben (z. B. geschäftsführungs- oder vertretungsberechtigte Ehegatten, nahe Verwandte, Mitgesellschafter und Arbeitnehmer).
- Dem Gewerbetreibenden sind Verstöße der in seinem Betrieb tätigen Personen zuzurechnen, die er bei ordnungsgemäßer Aufsicht hätte vermeiden können. Ein Gewerbetreibender, gegen dessen eigene Lauterkeit sonst nichts einzuwenden ist, ist auch dann unzuverlässig, wenn er Dritten, welche die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, maßgeblichen Einfluß auf die Führung des Gewerbebetriebes einräumt oder nicht willens oder in der Lage ist, einen solchen Einfluß auszuschalten (Nr. 3.2.1.1 und 7.4.1/2).
- 3.2 **Erforderlichkeit der Untersagung**
- Neben der persönlichen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person ist auch Voraussetzung, daß die Untersagung des Gewerbes zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.
- 3.2.1 Vor jeder Untersagung ist daher im Hinblick auf den Grundsatz des geringsten Eingriffes zu prüfen, ob Maßnahmen ausreichen, die weniger einschneidend sind als die Untersagung. In Frage kommen z. B. empfindliche Geldbußen bei Verstößen gegen gewerberechtliche Pflichten.
- 3.2.1.1 Bei einer Einflußnahme unzuverlässiger Dritter (Nr. 3.1.4.8) ist gegebenenfalls zu berücksichtigen, ob der

Gewerbetreibende bereit und in der Lage ist, den bestimmenden Einfluß dieser Personen auf seinen Geschäftsbetrieb künftig zu verhindern.

- 3.2.1.2 Regelmäßig wird bei der Nichterfüllung öffentlich-rechtlich begründeter Verbindlichkeiten (z. B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu Berufsgenossenschaften und Zusatzversorgungskassen) eine Untersagung zudem sowohl vom Nachweis vergeblicher Betreibungsversuche als auch von einem für die Verhältnisse des Betriebes erheblichen Rückstand (in aller Regel nicht unter DM 1 000,--) abhängen. In diesem Rahmen ist die Entwicklung des Rückstandes über längere Zeit von Bedeutung; laufend schleppende Zahlungen können auch bei verhältnismäßig geringem Rückstand die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen.
- 3.2.1.3 Bei Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen können Maßnahmen des Versicherungsamtes nach § 398 RVO ausreichend sein.
- 3.2.1.4 Für eine Gewerbeuntersagung ist kein Raum, wenn Maßnahmen nach dem Umweltschutz (z. B. § 20 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 3 AbfG) ausreichen.
- 3.2.2 Da die Untersagung einen schweren Eingriff darstellt, sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel die Belange der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten gegen das Interesse des einzelnen an der Gewerbeausübung sorgfältig abzuwägen; nur die Gefährdung besonders wichtiger Rechtsgüter kann eine Untersagung rechtfertigen. Die abstrakte Gefährdung zentraler Rechtsgüter (z. B. Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Eigentum und Vermögen) reicht aus; eine konkrete Gefährdung der geschützten Rechtsgüter Dritter ist nicht erforderlich. Eine Untersagung kann auch dann ausgesprochen werden, wenn sich der Gewerbetreibende auch unabhängig vom Betrieb des gerade ausgeübten Gewerbes (vgl. aber Nr. 3.1.2) als unzuverlässig erwiesen hat und der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Ist der Schaden bereits eingetreten, so erscheint wegen der dann gegebenen konkreten Gefährdung eine Untersagung erst recht angebracht, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

4 Verhältnis zu strafgerichtlichen Entscheidungen und Bußgeldentscheidungen

Gemäß § 35 Abs. 3 ist die Untersagungsbehörde in gewissem Umfang an strafgerichtliche Entscheidungen sowie an Bußgeldentscheidungen gebunden.

- 4.1 Will die Behörde im Rahmen eines Untersagungsverfahrens einen Sachverhalt berücksichtigen, der Gegenstand einer Bußgeldentscheidung gegen den Gewerbetreibenden gewesen ist, darf sie zu dessen Nachteil von dem Inhalt dieser Entscheidung soweit nicht abweichen, als er sich auf die Feststellung des Sachverhaltes und die Beurteilung der Schuldfrage bezieht. Die Bindungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 greift bei dieser Entscheidung nicht ein.
- 4.2 Bei strafgerichtlichen Urteilen und Beschlüssen über ein vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) sowie bei Strafbefehlen oder bei ablehnenden Beschlüssen über die Eröffnung der Hauptverhandlung (§ 204 Abs. 1 und Abs. 2 StPO) greift die Bindungswirkung des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ebenfalls ein. Hinsichtlich der Bindung gemäß Nr. 3 ist jedoch wie folgt zu unterscheiden:
- 4.2.1 Wurde durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch einen Beschuß nach § 132a StPO die Ausübung eines Gewerbes oder Gewerbezweiges verboten, so kommt eine Untersagung derselben Tätigkeiten nach § 35 Abs. 1 nur dann in Betracht, wenn hierfür im Hinblick auf § 70 Abs. 3 StGB ein rechtliches Interesse besteht. Dieses kann im Einzelfall für die Untersagung eines von dem Urteil oder Beschuß nicht erfaßten Teilbereiches eines Gewerbes oder für einzelne oder alle anderen Gewerbe zu bejahen sein (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2).
- 4.2.2 Lehnt das Gericht in seiner Entscheidung (Urteile sowie die ihnen gleichgestellten Beschlüsse und

Strafbefehle) die Verhängung eines Berufsverbotes ab, so gilt folgendes:

- 4.2.2.1 Erfolgt die Ablehnung aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als auf Grund der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 angeführten Erwägungen, greift die dort genannte Bindung nicht ein. Dies gilt z. B. dann, wenn ein Gericht gerade im Hinblick auf eine bereits angeordnete Gewerbeuntersagung ein Berufsverbot nicht für erforderlich hält.
- 4.2.2.2 Ferner besteht eine Bindung nicht, wenn aus dem Strafurteil oder aus den ihm gleichgestellten Beschlüssen oder aus dem Strafbefehl ersichtlich ist, daß die Frage eines Berufsverbotes überhaupt nicht erörtert wurde.
- 4.2.2.3 Erfolgt die Ablehnung eines Berufsverbotes jedoch mit der Begründung, die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Satz 1 StGB liegen nicht vor, so ist eine Untersagung desselben Gewerbes oder anderer Gewerbe allein auf Grund der vom Strafrichter bereits gewürdigten Tatsachen nicht zulässig. Sind der Behörde jedoch zusätzliche für eine Untersagung erhebliche Tatsachen bekannt, die der Strafrichter entweder nicht kannte oder die er nicht berücksichtigte oder nicht berücksichtigen durfte, kommt eine Untersagung des Gewerbes gemäß § 35 Abs. 1 in Betracht.
- Eine strafgerichtliche Entscheidung, die Ausübung eines Teilbereiches eines Gewerbes zu verbieten, schließt die Untersagung der selbständigen Ausübung eines anderen Teilbereiches dieses Gewerbes nicht aus, wenn das Gericht insofern in seinem Urteil keine Erwägungen angestellt hat (vgl. Nr. 4.2.2.2). Dies gilt im Hinblick auf § 35 Abs. 1 Satz 2 entsprechend, wenn ein von der strafgerichtlichen Entscheidung nicht erfaßtes verwandtes oder wenn alle übrigen Gewerbe untersagt werden sollen.
- 4.2.3 Wird ein vorläufiges Berufsverbot gemäß § 132a Abs. 2 StPO aufgehoben, weil sein Grund weggefallen ist oder weil das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht angeordnet hat, so gelten Nr. 4.2.1 und 4.2.2 entsprechend.

- 4.3 Ergeht eine der in § 35 Abs. 3 genannten Entscheidungen, nachdem die Gewerbeuntersagung bereits angeordnet wurde, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Verfügung entsprechend den in Nr. 4.1 und 4.2 enthaltenen Grundsätzen abzuändern oder ganz oder teilweise aufzuheben ist.

5 Vorbereitung und Einleitung des Untersagungsverfahrens

Das Untersagungsverfahren wird von Amts wegen eingeleitet, wenn Anzeichen dafür erkennbar werden, daß die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 vorliegen. Solche Anzeichen können sich z. B. ergeben aus Mitteilungen von Behörden, Pressenotizen, von Anzeigern oder Beschwerden.

Ein auf diese Maßnahme gerichteter Antrag wird also nicht vorausgesetzt. Er wäre auch nicht statthaft; wird gleichwohl von einem Dritten ein „Antrag“ gestellt, so ist dieser als Anregung zu behandeln. Alle solche Hinweise sind zunächst daraufhin zu überprüfen, ob die behaupteten Tatsachen nachweislich wahr und ob sie von solchem Gewicht sind, daß sie ein Untersagungsverfahren rechtfertigen können. Die Beweispflicht im Untersagungsverfahren obliegt der Behörde. In der Regel ist folgenden Fragen nachzugehen:

- 5.1.1 Welches Gewerbe ist gemäß § 14 GewO angezeigt? Deckt sich die Anzeige mit dem tatsächlich betriebenen Gewerbe und wird das Gewerbe noch ausgeübt? Hier ist ggf. eine Auskunft bei der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen.
- 5.1.2 In welcher Rechtsform wird das Gewerbe betrieben? Wer ist der verantwortliche Gewerbetreibende? Sind Mitgesellschafter, Geschäftsführer oder sonst mit der Leitung des Betriebes beauftragte Personen vorhanden? Bestehen Anhaltspunkte für ein Strohmannverhältnis oder für eine wesentliche Einflußnahme eines rechtlich außenstehenden, unzuverlässigen Dritten auf die Führung des Gewerbetriebes? Anfrage bei der Industrie- und Handelskammer.

- 5.1.3 Wird ein Handwerk betrieben und ist der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen?
Anfrage bei der Handwerkskammer.
- 5.1.4 Sind der Inhaber des Gewerbebetriebes, ggf. auch die Mitgesellschafter, Geschäftsführer oder Hintermänner vorbestraft? Ein Führungszeugnis für Behörden ist gemäß § 29 Satz 1 BZRG einzuholen; ggf. sind im Hinblick auf § 35 Abs. 3 auch die Strafakten zur Einsichtnahme anzufordern (Nr. 4). Sind gegen diese Personen Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig?
Anfrage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.
- 5.1.4 Bestehen Zahlungsrückstände bei den Sozialversicherungsträgern, den Zusatzversorgungskassen, den Berufsgenossenschaften oder bei der Gemeinde (z. B. Gewerbesteuer)?
Anfrage bei den zuständigen Stellen.
- 5.1.6 Waren in den letzten Jahren Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe der eidestattlichen Versicherung anhängig und mußte Haft zur Erzwingung dieser Erklärung angeordnet werden?
Anfrage beim Amtsgericht oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- 5.1.7 Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Gewerbetreibende seine steuerlichen Pflichten nicht erfüllt (was erfahrungsgemäß in der Regel der Fall sein wird, wenn er seinen sonstigen öffentlich-rechtlichen Zahlungspflichten nicht nachkommt), ist das zuständige Finanzamt unter Berücksichtigung der in Nr. 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 20. 8. 1971 (SMBI. NW. 71011) genannten Kriterien um eine entsprechende Auskunft zu bitten.
- 5.2 Ergeben die Ermittlungen erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, so ist das Untersagungsverfahren einzuleiten. Hierzu ist ihm unter Benennung der gegen seine Zuverlässigkeit sprechenden Tatsachen Kenntnis und Gelegenheit zu geben, sich hierzu binnen einer angemessenen Frist, die regelmäßig mindestens zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens betragen soll, zu äußern.
Wurde ein Führungszeugnis eingeholt (Nr. 5.1.4) und enthält dieses Eintragungen, die im Untersagungsverfahren berücksichtigt werden sollen (vgl. Nr. 3.1.4.1), so kann dem Gewerbetreibenden im Rahmen der Anhörung zugleich eine Mitteilung gemäß § 18 der 1. BZRVwV gemacht werden.
Ist wegen eines hohen Grades der von dem Gewerbetreibenden ausgehenden Gefährdung wichtiger Rechtsgüter Dritter ein rasches Einschreiten geboten, kann die Anhörungsfrist entsprechend verkürzt oder in besonderen Ausnahmefällen die vorherige Anhörung ganz unterlassen werden.
Zugleich soll in der Mitteilung der Gewerbetreibende darauf hingewiesen werden, daß im Falle der Nicht-äußerung nach Aktenlage entschieden werden kann. Dieser Hinweis kommt sinnvoll jedoch nur dann in Betracht, wenn schon das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen eine Gewerbeuntersagung mit hoher Wahrscheinlichkeit als möglich erscheinen läßt und für die Durchführung des Verfahrens mündliche oder schriftliche Auskünfte des Gewerbetreibenden nicht erforderlich erscheinen.
- 5.3 Der Gewerbetreibende hat gemäß § 35 Abs. 3a GewO im Untersagungsverfahren jede zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Auskunft über seinen Gewerbebetrieb zu erteilen, auch wenn er hierzu schon auf Grund anderer gewerberechtlicher Bestimmungen (z. B. auf Grund von Verordnungen nach § 38 GewO) verpflichtet ist. Er kann deshalb in geeigneten Fällen aufgefordert werden, eine zeitnahe Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einen sonstigen zeitnahen Status vorzulegen oder Auskunft über Art und Höhe seiner sonstigen (privaten) Verbindlichkeiten zu erteilen, soweit dies für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes von Interesse ist (z. B. wegen der Verwendung von Fremdgeldern). Die mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich und in deutscher Sprache zu erteilen. Das Auskunftsverlangen ist ein Verwaltungsakt, der den §§ 68ff. VwGO unterliegt. Im Einzelfall ist daher nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit anzugeben und zu begründen. Die Verfügung kann im Rahmen der §§ 55ff. VwVG.NW. im Wege des Verwaltungswangens durchgesetzt werden. Die Verletzung der Auskunftspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden kann (§ 146 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 GewO).
- 5.4 Vor der Untersagung sind außerdem die in § 35 Abs. 4 genannten Stellen zu hören. Dabei sind neben einer Zusammenstellung der ermittelten Tatsachen in zweifelhaften Fällen auch die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer Untersagung bedeutsamen Unterlagen zu übersenden. Dies gilt insbesondere für die vom Gewerbetreibenden ggf. angeforderten und vorgelegten Bilanzen, da diese von den anzuhörenden Stellen mit zum Gegenstand ihrer Stellungnahme gemacht werden sollen.
Die Anhörung kann nur unterbleiben, wenn eine unmittelbar drohende Gefahr bevorsteht und auch eine fermündliche Anhörung nicht mehr möglich ist. In diesem Falle sind die genannten Stellen von der Untersagungsverfügung zu unterrichten (vgl. Nr. 7.8).
Besondere staatliche Aufsichtsbehörden im Sinne des § 35 Abs. 4 sind auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes die Gewerbeaufsichtsämter.
- 5.5 Ergibt sich nach der Einleitung des Gewerbeuntersagungsverfahrens (Nr. 5.2), daß die Voraussetzungen für eine Untersagung nicht oder nicht mehr vorliegen, so ist das Verfahren einzustellen. Der Gewerbetreibende ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
- 6 Fortsetzung des Untersagungsverfahrens trotz Betriebseinstellung
Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens eingestellt, veräußert oder verpachtet wird. Eine Fortsetzung ist geboten, wenn an der Untersagung – z. B. im Hinblick auf eine mögliche erneute gewerbliche Tätigkeit des Betroffenen – ein berechtigtes Interesse besteht.
Die Abmeldung des Gewerbes ist auch hier nur ein Indiz für die Aufgabe des Betriebes (vgl. Nr. 2.1).
Die Eröffnung eines Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Gewerbetreibenden hindert die Fortführung des Untersagungsverfahrens nicht. Eine Untersagung ist auch in diesem Falle gegenüber dem Gewerbetreibenden auszusprechen. Der Konkurs- oder Vergleichsverwalter ist von der Untersagung zu benachrichtigen (vgl. Nr. 10.6).
- 7 Untersagung
7.1 Ist die Untersagung erforderlich, so muß im Hinblick auf den Grundsatz des geringsten Eingriffes in jedem Fall auch geprüft werden, ob die teilweise Untersagung des Gewerbes ausreicht. Eine Maßnahme nach § 35 Abs. 1 darf nicht weiter gehen, als es zum Schutz der Allgemeinheit bzw. der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Genügt eine teilweise Untersagung, so darf die Ausübung des Gewerbes nicht ganz untersagt werden. Als Teiluntersagung kommt beispielsweise dann, wenn der Gewerbetreibende die Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt, ein Verbot der Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer in Betracht. Eine derart beschränkte Untersagung ist jedoch nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn das Gewerbe ohne Arbeitnehmer ausgeübt werden kann und nicht von vornherein damit gerechnet werden muß, daß der Gewerbetreibende das Verbot mißachten wird. Entsprechendes gilt auch in anderen Fällen einer Untersagung der Beschäftigung einer bestimmten Art von Arbeitnehmern, etwa von Frauen, Jugendlichen oder Ausländern.
7.2 Die Untersagung kann auf andere (7.2.1) oder alle (7.2.2) Gewerbe ausgedehnt werden, wenn sich die Untersagungsgründe auch hierauf erstrecken. § 35

- Abs. 1 Satz 2 stellt die Ausdehnung in das behördliche Ermessen.
- 7.2.1 So wird z. B. ein Vermögensverwalter, dem wegen Vermögensdelikten (z. B. Betrug, Untreue, Unterschlagung) die Gewerbeausübung untersagt worden ist, auch in bezug auf andere gewerbliche Tätigkeiten, bei denen ihm fremde Gelder treuhänderisch überlassen werden – z. B. im Reisebürogewerbe – als unzuverlässig anzusehen sein. Gleiches gilt für einen Gebrauchtwagenhändler, dem wegen Hehlerei die Gewerbeausübung untersagt ist, wenn er ein Gebrauchwarengeschäft eröffnen will.
- 7.2.2 Hat sich ein Gewerbetreibender z. B. gegenüber seinen weiblichen Arbeitnehmern sittliche Verfehlungen zuschulden kommen lassen, so wird er für jedes Gewerbe als unzuverlässig anzusehen sein, wenn er dabei weibliches Personal beschäftigt. Es wird also eine Teiluntersagung in Betracht kommen, die auf alle Gewerbe erstreckt werden kann. Eine generelle gewerberechtliche Unzuverlässigkeit kann auch aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfehlungen herzuleiten sein.
- 7.3 Die Untersagung kann auch auf eine bestimmte Zeitdauer begrenzt werden. Dies setzt allerdings voraus, daß sich mit hinreichender Sicherheit voraussehen läßt, ob nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Fortfall kommen wird. Da dies erfahrungsgemäß kaum der Fall ist, kommt in aller Regel nur eine unbefristete Untersagung in Betracht.
- 7.4 Adressat der Untersagung können natürliche oder juristische Personen sein.
- 7.4.1 Ist Gewerbetreibender eine natürliche Person, so ist sie Adressat der Verfügung. Ist die Person, die nach außen nur formell als Gewerbetreibender in Erscheinung tritt, mit demjenigen, der tatsächlich das Gewerbe betreibt und der unzuverlässig ist, nicht identisch (sog. Strohmann), so kann die Untersagungsverfügung gegen beide ergehen.
- 7.4.2 Ist Gewerbetreibender eine juristische Person (z. B. GmbH), so muß die Verfügung gegen sie gerichtet werden. Dabei kommt es für die Frage der Unzuverlässigkeit sowohl auf die Fähigkeit der juristischen Person selbst, das Gewerbe ordnungsgemäß auszuteilen (vgl. z. B. Nr. 3.1.4.2) als auch auf das Verhalten der Personen an, die die Gesellschaft gesetzlich vertreten (Vorstand, Geschäftsführer) oder die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragt sind. Hierzu können auch vertretungsberechtigte Prokuren zählen. Liegen Anhaltspunkte vor, daß eine juristische Person von einem unzuverlässigen Gewerbetreibenden oder von einem unzuverlässigen Gesellschafter, der selbst nicht zur Vertretung befugt ist, nur als sogenannter Strohmann vorgeschenkt wird, so kann im Einzelfall die Unzuverlässigkeit auch dieser Personen der juristischen Person zugerechnet werden (im übrigen vgl. Nr. 3.1.4.8).
- 7.4.3 Bei Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co KG), die im Gegensatz zur juristischen Person keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind die einzelnen Gesellschafter als Gewerbetreibende zu behandeln. Sind diese selbst juristische Personen, so gilt Nr. 7.4.2 entsprechend. Bei den Kommanditgesellschaften werden die Kommanditisten in der Regel nur dann als Gewerbetreibende angesehen, wenn sie Geschäftsführungsbefugnisse besitzen oder ihnen sonst ein maßgeblicher Einfluß auf den Geschäftsbetrieb eingeräumt wird.
- 7.5 Wird einem Gewerbetreibenden die weitere selbständige Ausübung des Gewerbes untersagt, kann sich ein Interesse des Gewerbetreibenden an der Abwicklung seines Geschäftsbetriebes z. B. durch Veräußerung der darin enthaltenen Werte ergeben.
- 7.5.1 Die Untersagung hindert den Betroffenen nicht, seinen Betrieb insgesamt zu veräußern. Es ist im allgemeinen auch zulässig, wenn der Gewerbetreibende einzelne, voneinander abgrenzbare Teile seines Betriebes veräußert, falls eine Veräußerung im ganzen nicht oder nur unter erheblichen wirtschaftlichen Verlusten möglich ist.
- 7.5.2 Dem Gewerbetreibenden ist es jedoch verwehrt, die Abwicklung seines Geschäftsbetriebes z. B. durch den Einzelverkauf vorhandener Waren oder die Erfüllung bereits vor der Untersagungsverfügung mit Dritten abgeschlossener Verträge zu betreiben. Eine Abwicklung in dieser Weise kann nur erfolgen, sofern sie dem Gewerbetreibenden entweder im Untersagungsbescheid selbst oder nachträglich gestattet wurde. Diese Gestattung kommt nur für eine angemessene Dauer, nämlich für die Abwicklung notwendiger Geschäfte und nur dann in Betracht, wenn der mit der Untersagung verfolgte Schutz Dritter nicht gefährdet wird. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage sind die Umstände des Einzelfalles. Dabei sind insbesondere Art und Umfang des Gewerbebetriebes, die einzelnen Untersagungsgründe und das Schutzbüro der Allgemeinheit gegen das Interesse des Gewerbetreibenden an der Durchführung der Abwicklung abzuwegen. Erscheint danach eine Abwicklung durch den Gewerbetreibenden selbst nicht vertretbar, kommt auf Antrag eine befristete Fortführung des Unternehmens zum Zwecke der Liquidation durch einen Stellvertreter in Betracht (vgl. Nr. 10).
- 7.6 Die Anordnung der **sofortigen Vollziehbarkeit** einer Untersagungsverfügung richtet sich nach der allgemeinen Regelung des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Voraussetzungen dieser Maßnahme sind stets sorgfältig zu prüfen und im Falle ihrer Anordnung besonders zu begründen. Über einen Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung, der keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), ist unverzüglich zu entscheiden; eine Behörde kann die Befugnis zur sofortigen Vollziehung einer Untersagungsverfügung durch verzögerliche Sachbehandlung verwirken. Die Gewährung einer Abwicklungsfrist (vgl. Nr. 7.5.2) hindert zwar nicht die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit, jedoch ist die Vollstreckung (etwa in Form der zwangswise Betriebsschließung, vgl. dazu Nr. 9) erst zulässig, wenn der Gewerbetreibende nach Fristablauf den Betrieb von sich aus nicht einstellt.
- 7.7 In der Untersagungsverfügung ist darauf hinzuweisen, daß die Fortsetzung der Gewerbeausübung trotz einer unanfechtbaren oder für sofort vollziehbar erklärten Untersagung nach § 146 Abs. 1 Nr. 1 GewO mit einer Geldbuße bis zu 10000,- DM geahndet werden kann.
- 7.8 Von der unanfechtbaren Untersagung sind zu unterrichten
- 7.8.1 das Bundeszentralregister (§ 11 Nr. 4b und § 20 BZRG),
- 7.8.2 mit einem Abdruck des Untersagungsbescheides die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer,
- 7.8.3 mit einem Schreiben die örtlichen Ordnungsbehörden des Wohnortes und aller bekannten Orte, in denen der Gewerbetreibende das Gewerbe betrieben hat oder betreiben wollte (Zweigniederlassungen, Zweigstellen), um den Vollzug der Gewerbeuntersagung zu überwachen, das Gewerbeaufsichtsamt, bei Genossenschaften auch der genossenschaftliche Prüfungsverband, das Finanzamt und die am Verfahren beteiligten Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften.
- 8 **Aufhebung der Untersagungsverfügung**
- Die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung vorliegen, ist daher nicht nur die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt ihres Ergehens, sondern z. B. auch diejenige der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entscheidend. Entfallen daher nach Erlass der Untersagungsverfügung deren Voraussetzungen, so ist sie von der Anordnungsbehörde aufzuheben. Nach dem rechtskräftigen Ab-

schluß eines Untersagungsverfahrens kommt nur eine Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 in Betracht (Nr. 11). Die Untersagung ist jedoch nicht schon allein auf Grund einer Erfüllung rückständiger Verbindlichkeiten (z. B. auf Sozialversicherungsbeiträge und Steuern) oder eines sonstigen Wohlverhaltens unter dem Druck des eingeleiteten Gewerbeuntersagungsverfahrens aufzuheben; diese Tatsachen haben weniger Gewicht als ein ordnungswidriges Verhalten vor der Untersagung. Ob die Untersagung etwa nach der Tilgung bestehender Schulden aufzuheben ist, beurteilt sich vielmehr stets nach den gesamten Umständen des Einzelfalles.

9 Zwangsmaßnahmen

Stellt der Gewerbetreibende trotz einer unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Gewerbeuntersagungsverfügung seinen Geschäftsbetrieb nicht ein, ist die Fortsetzung des Betriebes durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume (z. B. durch Versiegelung), Wegnahme der Arbeitsgeräte oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern (§ 35 Abs. 5).

Solche Maßnahmen werden durch eine besondere Schließungsverfügung der örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörde angeordnet (§ 35 Abs. 7). Wird diese Anordnung von einer anderen als der Untersagungsbehörde ausgesprochen, so hat sie diese von der Schließungsverfügung zu unterrichten. Die Vollstreckung der Schließungsverfügung richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG.NW. Die nach § 62 Abs. 1 VwVG.NW. erforderliche schriftliche Androhung des Zwangsmittels erfolgt regelmäßig zusammen mit der Schließungsverfügung; sie ist mit einer besonderen Begründung zu versehen. Im Einzelfall kann auch eine Verbindung einer sofort vollziehbaren Untersagung mit einer Schließungsverfügung und der Androhung von Zwangsmitteln in Betracht kommen. Welches Zwangsmittel anzudrohen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 58ff VwVG.NW.; es muß im angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen (§ 58 Abs. 2 VwVG.NW.) und Erfolg versprechen.

Die Untersagungsbehörde kann sich zur Durchsetzung des unmittelbaren Zwangs (§ 61 VwVG.NW.) bei der Betriebsschließung oder anderer auf dieses Ziel gerichteter Maßnahmen (z. B. Wegnahme der Geräte oder Geschäftsunterlagen) der Hilfe der Polizei bedienen (§ 16 Abs. 2 PolG).

Außerdem kann bei Zu widerhandlungen gegen sofort vollziehbare oder unanfechtbare Untersagungsverfügungen ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden (§ 146 Abs. 1 Nr. 1 GewO).

10 Stellvertretungserlaubnis nach § 35 Abs. 2

10.1 Die Gestattung zur Fortführung des Gewerbebetriebes durch einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2 setzt eine rechtskräftige oder sofort vollziehbare Untersagung nach § 35 Abs. 1 und einen entsprechenden Antrag des Gewerbetreibenden voraus.

10.2 Vor einer Entscheidung über den Antrag sind die in § 35 Abs. 4 genannten Stellen zu hören. Wird der Antrag an eine gemäß § 35 Abs. 7 örtlich zuständige Kreisordnungsbehörde gerichtet, welche die Gewerbeuntersagung nicht ausgesprochen hat, ist die Untersagungsbehörde vor einer Entscheidung über den Antrag ebenfalls zu hören.

10.3 Der Stellvertreter muß den Erfordernissen des § 45 GewO genügen und zweifelsfrei die Gewähr für eine

ordnungsgemäße Führung des Gewerbebetriebes bieten. Dies ist nicht der Fall, wenn zu erwarten ist, daß der Vertretene weiterhin (z. B. über den Ehegatten oder einen „Strohmann“ als Vertreter) Einfluß auf die Führung des Betriebes nimmt.

- 10.4 Der Stellvertreter muß ferner – soweit dies gesetzlich gefordert wird – die Befähigung für den Betrieb des Gewerbes (z. B. Meisterprüfung nach der Handwerksordnung) nachweisen. § 35 Abs. 2 verlangt dagegen nicht, daß der Stellvertreter in seiner Person auch die formellen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes (z. B. Eintragung in die Handwerksrolle, Erlaubnis nach dem EHG) erfüllt.
- 10.5 Bei einer Gestattung nach § 35 Abs. 2 werden in der Regel Auflagen geboten sein, um den mit der Gewerbeuntersagung verfolgten Zweck sicherzustellen.
- 10.6 Wird eine Untersagung vor oder im Laufe eines eröffneten Konkursverfahrens unanfechtbar oder wird die sofortige Vollziehung angeordnet, ist der Gewerbetreibende an der Abwicklung des Geschäftes (z. B. durch Verkauf vorhandener Waren, Erfüllung laufender Verträge) gehindert, da auch diese noch die Ausübung des (untersagten) Gewerbes darstellt (vgl. Nr. 7.5.2). Da der Konkursverwalter die Gewerbeuntersagung gegen sich gelten lassen muß, darf er den Gewerbebetrieb nur auf Grund einer von ihm selbst zu beantragenden Stellvertretungserlaubnis nach § 35 Abs. 2 abwickeln bzw. fortführen.

11 Wiedergestattung

11.1 Die selbständige Ausübung des untersagten Gewerbes ist auf schriftlichen Antrag wieder zu gestatten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unzuverlässigkeit im Sinne der Nr. 3.1 nicht mehr vorliegt (§ 35 Abs. 6 Satz 1). Vor Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Untersagungsverfahrens kommt die Wiedergestattung nur in Ausnahmefällen in Betracht (§ 35 Abs. 6 Satz 2).

11.2 Vor einer Entscheidung über den Antrag sind die in § 35 Abs. 4 genannten Stellen zu hören. Wird der Antrag an eine nach § 35 Abs. 7 örtlich zuständige Kreisordnungsbehörde gerichtet, welche die Gewerbeuntersagung nicht ausgesprochen hat, so ist die Untersagungsbehörde vor einer Entscheidung über den Antrag ebenfalls zu hören.

11.3 Die Gestattung der Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6) ist den Stellen mitzuteilen, die von der Untersagung unterrichtet worden sind (vgl. Nr. 7.8).

12 Zuständigkeiten

12.1 Die örtliche Zuständigkeit für die Verfügung der Gewerbeuntersagung sowie für die anderen auf Grund des § 35 GewO anzuhörenden Maßnahmen ergibt sich aus § 35 Abs. 7 GewO.

12.2 Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Nr. 1.13 bis 1.16 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558/SGV. NW. 7101).

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 1. 1961 (SMBI. NW. 7101) wird aufgehoben.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 13. 2. 1975 –
I C 1/24-13.170

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Stuttgart, Stafflenbergerstraße 76, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1975 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

Der Heilsarmee, Köln, Salierring 23, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1975 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

Der Deutschen Jugendfeuerwehr, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Postfach 4027, habe ich für die Zeit vom 15. 7. bis 12. 9. 1975 eine Haussammlung unter Benutzung von Sammellisten im Lande Nordrhein-Westfalen erlaubt. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen jeweils nur mindestens zu zweien sammeln und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 208.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1974 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1974 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

15,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1975 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1975 S. 208.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiteiliger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.